

II-507 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

11.4.1967

212/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 243/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten M a y r und Genossen,
betreffend Schulbücherausgabe.

-.--.-

Die Abgeordneten Mayr und Genossen richteten an mich am 10. März 1967,
Nr. 243/J, betreffend Schulbücherausgabe, folgende Frage:

Was kann getan werden, Herr Bundesminister, um diesem Zustand zu
steuern?

Hiezu beehre ich mich, gemäß § 71 des Bundesgesetzes über die Geschäfts-
ordnung des Nationalrates folgende Antwort zu geben:

Bei dem in der Anfrage genannten "Schullesebuch für die erste Klasse
Volksschule" handelt es sich um die Fibel "Wir lernen lesen", herausgegeben
von G. Böhm, A. Schwan und A. u. J. Tille. Die erste Auflage der Fibel, die
im Verlag für Jugend und Volk erschien, wurde vom Bundesministerium für
Unterricht am 17.8.1954 (1. Teil) und am 7.1.1955 (2. Teil) approbiert.
Bis zur Herausgabe der neuen Lehrpläne erschienen insgesamt 9 Auflagen. Die
nach den neuen Lehrplänen bearbeitete 10. Auflage, nunmehr vom Österrei-
chischen Bundesverlag herausgegeben, erschien im Juni 1966 (1. Teil) und im
November 1966 (2. Teil).

Der Herausgeber der 10. Auflage befolgte die ihm vom Bundesministerium
für Unterricht genannten Begutachterforderungen. Dies bedingte

a) Textänderungen: Die Textstellen in Schreibrschrift wurden nach der
"Österreichischen Schulschrift 1965" korrigiert;

b) Illustrationen: Die Zahl der Bilder wurde von 58 (9. Auflage) auf
74 (10. Auflage) erhöht. (Begutachterwunsch: Die Fibel für den Elementar-
schüler soll ein Bilderbuch sein!);

c) Umfang: Die Reihenfolge der Texte am Anfang des Buches wurde ge-
ändert. Die Anzahl der Schreibrschriftseiten wurde von 2 auf 5 vermehrt.
Der Satz des Buches wurde aufgelockert. Hiedurch ergab sich eine Erhöhung
der Seitenzahl von 112 Seiten auf 120 Seiten. Gegenüber der 9. Auflage
des 2. Teiles beträgt der Ladenpreis um 2 S mehr, sohin 28 S.

Die Neubearbeitung war durch die Einführung der neuen Lehrpläne schon
vor geraumer Zeit fällig geworden.

Das Bundesministerium für Unterricht hatte jedoch im Erlaßweg die
Weiterverwendung von Lehrbüchern mit alter Approbation auch für das neue

212/A.B.

- 2 -

zu 243/J

Schuljahr zugelassen. Die Parallelverwendung von alten und neuen Ausgaben bei einer Reihe von Schulbüchern erwies sich in der Praxis als durchführbar und kommt u.a. der Tatsache entgegen, daß in den meisten Schülerladen noch größere Bestände der alten Ausgaben lagern.

Für den Rechenunterricht an Volksschulen sind verschiedene vom Bundesministerium für Unterricht für geeignet befundene Rechenbücher im Handel und werden in den Schulen auch tatsächlich verwendet.

Die Frage der Verschiedenartigkeit von Schulbüchern von Land zu Land, Bezirk zu Bezirk, Gemeinde zu Gemeinde, ja, von Klasse zu Klasse gab ebenso wie ein von den Eltern als zu häufig empfundener Schulbuchwechsel wiederholt Anlaß zu Kritik der Elternschaft und darüber hinaus der breiten Öffentlichkeit. Das Bundesministerium für Unterricht hat daher in Erlässen wiederholt unter Bedachtnahme auf die in der Pädagogik bedeutsame Forderung nach möglichst weitgehender Methodenfreiheit dazu gemahnt, daß sich die Lehrerschaft in größerer Gemeinschaft auf die Schulbücher einigen möge, einen häufigeren Wechsel der Lehrbücher vermeiden solle und die für das kommende Schuljahr bestimmten Schulbücher den aufsteigenden Schülern jeweils am Ende des vorausgehenden Schuljahres bekanntzugeben habe.

Der jüngste Erlass des Bundesministerium für Unterricht, datiert vom 9. März 1967, betreffend "Schulbücher im Schuljahr 1967/68", lautet wie folgt:

"Wie im Vorjahr wird ersucht, die Direktionen und Schulleitungen anzuweisen, überall dort, wo die Eltern dafür aufkommen, am Schluß des Schuljahres den Schülern mitzuteilen, welche Schulbücher sie im nächsten Schuljahr benötigen werden. Wenn das für einen Unterrichtsgegenstand noch nicht möglich sein sollte, ist auch dies den Schülern mitzuteilen. Die Eltern der Schüler sind über die Elternvertreter oder nachweislich von den Schülern davon in Kenntnis zu setzen.

In kleineren Städten und in ländlichen Gemeinden sollten in diese Mitteilung nach Möglichkeit auch die zu Beginn des nächsten Schuljahres benötigten Hefte und sonstigen Schulrequisiten einbezogen werden, damit Beschaffungsschwierigkeiten bei diesen Gütern vermieden werden können.

Es wird ferner daran erinnert, daß für den Bereich des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens die Bezirkslehrerkonferenzen über die Verwendung der Lehrbücher in ihrem Bereich zu befinden und ihre diesbezüglichen Anträge den Landesschulräten zur Genehmigung vorzulegen haben. Wo die Bezirkslehrerkonferenzen infolge der Entwicklung des Schulwesens ihre diesbezügliche Funktion nicht mehr ausüben oder sie nicht ausüben können, hat

212/A.B.

- 3 -

zu 243/J

der Bezirksschulrat diese Funktion in geeigneter Weise zu erfüllen.

Im Bereich des höheren Schulwesens haben die Lehrkörper der einzelnen Schulen über die Verwendung der Schulbücher zu befinden, wobei dem Landeschulrat ebenfalls die Kenntnisnahme und gegebenenfalls das Einspruchsrecht zusteht.

Es wird weiters daran erinnert, daß zusätzliche Schulbücher, die als Lehrbehelfe und Klassenlesestoffe für den Unterrichtsgebrauch zugelassen worden sind, nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu verwenden sind und daß die Schüler zur Beschaffung dieser Bücher nicht verhalten werden dürfen. Es ist auch unzulässig, den Gebrauch approbierter Lehrbücher durch Verwendung von Lehrbehelfen oder Klassenlesestoffen zu ersetzen.

Im übrigen wird auf den Erlaß vom 3.6.1966, Zl. 82.335-V/1/66 verwiesen. Der Erlaß wird im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht verlautbart werden."

Der eben im Begutachtungsverfahren befindliche Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes versucht, zur Meisterung der Problematik in § 11 Abs. 10 folgende gesetzliche Regelung vorzuschlagen:

"Welche Lernmittel in den einzelnen Unterrichtsgegenständen an den einzelnen Schulen zu verwenden sind, hat die Schulbehörde erster Instanz nach Anhören der jeweiligen Schulkonferenz zu bestimmen. Der Wechsel eines Lernmittels darf von der Schulbehörde erster Instanz auf Vorschlag der Schulkonferenz nur dann angeordnet werden, wenn dies aus lehrplanmäßigen Gründen notwendig ist oder das bisherige Lernmittel mindestens 5 Jahre an der betreffenden Schule in Verwendung steht und ein zweckmäßigeres Lernmittel vorliegt. Die Verwendung unterschiedlicher Lernmittel in den Parallelklassen gleicher Schulart einer Schule ist unzulässig."

In diesem Zusammenhang möchte ich zu der Meinung Stellung nehmen, schulbücherliche Maßnahmen zur Verwendung bestimmter Schulbücher widersprechen dem in der Pädagogik unerlässlichen Grundsatz der Methodenfreiheit. Eine solche Auffassung legt den Begriff der Methodenfreiheit außerordentlich weit aus und scheint bei dieser Auslegung bereits in Schwierigkeiten mit Artikel 18 und 20 Bundes-Verfassungsgesetz zu kommen. Daß der Begriff der Methodenfreiheit nicht bis zur äußersten Möglichkeit der Begriffsdeutung ausgedehnt werden kann, zeigt bereits die Tatsache der gesetzlichen Fundierung von Lehrplänen und das Approbationserfordernis für Lehrbücher.

Zweifellos wird die Frage der Methodenfreiheit im allgemeinen und die Schulbücherfrage im besonderen bei der Gesetzwerdung des Schulunterrichtsgesetzes eine gewissenhafte Bedachtnahme auf die pädagogischen wie rechtlichen Postulate erfahren.

-.-.-.-